

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Wertpapier-
dienstleistungen

KOM(88) 778 endg.; Ratsdok. 4090/89

Punkt der 605. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 1989

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Finanzausschuß (Fz),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
Fz
Wi

1. Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen der Kommission um eine Vereinheitlichung der Aufsichtsregelungen über Wertpapierdienstleistungen. Dabei sieht er jedoch die Notwendigkeit, daß der vorliegende Richtlinienvorschlag einerseits und die in der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie andererseits enthaltenen Regelungen aufeinander abgestimmt werden. In diesem Zusammenhang erinnert er an seine Forderung, den Begriff des Kreditinstituts auch auf solche Unternehmen auszudehnen, welche entweder nur das Aktiv- oder nur das Passivge-

Ausgeliefert am 10. OKT. 1989 ...

schäft betreiben - BR-Drucksache 115/88 (Beschluß) vom 14.10.1988 -. Bei der Regelung der Wertpapiergeschäfte in einer eigenen Richtlinie sieht er im übrigen die Gefahr, daß für gleiche Geschäftsarten unterschiedliche materielle Rechtsnormen gelten; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Eigenkapitalunterlegung.

Im einzelnen bittet der Bundesrat die Bundesregierung, im weiteren Verlauf der Verhandlungen in den Gremien der EG auf folgende Änderungen hinzuwirken:

EG
Fz
Wi

2. Artikel 1 i. V. mit Ziffer 6 und 7 des Anhangs

Die Einbeziehung der Anlageberater und der Vermögensverwalter in den Geltungsbereich der Richtlinie würde zu erheblichem, nicht zu rechtfertigenden bürokratischen Mehraufwand führen. Sie ist unnötig, weil der weitaus größte Teil dieser Unternehmen nicht grenzüberschreitend tätig ist.

Da die Anbieter der entsprechenden Dienstleistungen durchweg keine Verfügungsgewalt über fremde Vermögen ausüben, erscheint es auch nicht gerechtfertigt, hier die für "Wertpapierfirmen" geltenden Eigenkapitalanforderungen zu stellen.

Artikel 6

EG
Fz
Wi

3. Auf das Reziprozitätsprinzip sollte verzichtet werden; denn es widerspricht der Forderung nach einer Liberalisierung des Kapitalverkehrs auch über die Grenzen der EG hinaus. Im übrigen bringt es keinerlei praktische Vorteile, da fast alle interessierten Institute aus Drittstaaten bereits mit Tochterunternehmen in der EG vertreten sind.

EG
R

4. Die in Artikel 6 Abs. 6 vorgesehene Befugnis der Kommission, die von der zuständigen Stelle eines Mitgliedstaates vorgenommene Aussetzung einer Entscheidung über einen Zulassungsantrag zu verlängern, stellt einen vertragsrechtlich unzulässigen Eingriff in die Vollzugszuständigkeit der Mitgliedstaaten dar. Diese Bestimmung sollte daher gestrichen werden.

EG
Fz
Wi

5. Artikel 9

Nach Ziffer 1 unterliegen Zweigniederlassungen hinsichtlich der Ausgleichssysteme dem Recht des Aufnahmemitgliedstaates. Dies ist nicht sachgerecht, da sie hinsichtlich der Eigenkapitalanforderungen den Regeln des Herkunftsstaats unterfallen.

EG
Fz
Wi

6. Artikel 10

Ziffer 2 kann dahingehend mißverstanden werden, daß für die Zulassung zu einer Börse keine Eigenmittel oder Sicherheitsleistungen gefordert werden können, welche über die - noch nicht bekannten - Vorschriften über Eigenkapitalanforderungen für Wertpapierdienstleistungen hinausgehen. Im Interesse der Funktionsfähigkeit der Börsen sollte daher klargestellt werden, daß das Recht einer Börse, bestimmte Eigenmittel oder Sicherheiten als Zulassungsvoraussetzungen zu verlangen, unberührt bleibt.

Ziffer 3 sollte entfallen, denn Ziffer 4 regelt mit hinreichender Klarheit, unter welchen Voraussetzungen Wertpapierunternehmen im jeweiligen Aufnahmemitgliedstaat tätig werden können.

...

Auf Ziffer 5 sollte ebenfalls verzichtet werden, denn sie enthält die Verpflichtung für Universalbanken, bis zu einer späteren Harmonisierung in Mitgliedstaaten mit einem Trennbankensystem, Tochtergesellschaften als reine Wertpapierfirma zu gründen. Dies ist nicht sachgerecht, zumal die Mitgliedstaaten mit einem Universalbankensystem in der Überzahl sind.

EG
R

7. Artikel 13

Nach Auffassung des Bundesrates begegnet die in Artikel 13 Abs. 5 Satz 3 vorgesehene Zuständigkeit der Kommission zum Erlaß von an die Mitgliedstaaten gerichteten Entscheidungen durchgreifenden vertragsrechtlichen Bedenken. Auf der Grundlage des Artikels 155 UAbs. 4 EWGV können der Kommission vom Rat nur solche Befugnisse übertragen werden, die ihm selbst zustehen. Der Rat ist aber auf der Grundlage des Artikels 57 Abs. 2 EWGV nur zum Erlaß von Richtlinien befugt.

Artikel 14 und 15

EG
Fz

8. Hinsichtlich einer späteren Umsetzung von Artikel 14 ff. der Richtlinie in nationales Recht bittet der Bundesrat die Bundesregierung dafür Sorge zu tragen, daß eine doppelte Aufsicht für den Bereich der Wertpapierdienstleistungen, sofern sie von Kreditinstituten wahrgenommen wird, vermieden wird.

EG
Fz
Wi

9. Die Regelungen in den Artikeln 14 und 15 sind unter dem Gesichtspunkt der dort festgesetzten Informationspflichten problematisch: Ausweislich der Begründung können die Mitgliedstaaten auch Berufsvereinigungen als für die Aufsicht zuständige Stelle benennen. Da nach Artikel 15 Ziffer 3 die zuständigen Stellen eng zusam-

...

menarbeiten und auf Anfrage alle Informationen austauschen müssen, besteht die Möglichkeit, daß staatliche Stellen des einen Mitgliedstaates der berufsständischen Organisation in einem anderen Mitgliedstaat Informationen übermitteln müssen. Da diese Organisationen gleichzeitig Aufsichtsorgan und Interessenvertretung der Wettbewerber des jeweiligen inländischen Instituts sind, wäre ein wirksamer Schutz von Geschäftsgeheimnissen nicht mehr gewährleistet.

EG
R

10. Artikel 16

Sofern durch Artikel 16 Abs. 1 den zuständigen Stellen des Herkunft-Mitgliedstaates die Befugnis zur Ausübung hoheitlicher Befugnisse im Aufnahme-Mitgliedstaat eingeräumt werden sollte, bestünden hiergegen gravierende Bedenken. Die Ausübung solcher Befugnisse gegenüber den Betroffenen sollte jedenfalls dann den nationalen Behörden überlassen bleiben, wenn gegen Prüfungsmaßnahmen gerichtlicher Rechtsschutz zu gewähren ist. Zumindest sollte eine Prüfung "vor Ort" nur in Zusammenarbeit mit und in Anwesenheit von Vertretern der zuständigen Behörde des Aufnahme-Mitgliedstaates vorgenommen werden.

EG
Fz
Wi

Artikel 20

(bei Aufnahme entfällt 12.)

11. Eine Erweiterung der im Anhang des Richtlinienvorschlags enthaltenen Liste von Tätigkeiten sollte nicht in die Zuständigkeit der Kommission gestellt werden. Denn dies würde auf eine Entscheidung über den Anwendungsbereich der gesamten Richtlinie hinauslaufen. Eine solche Entscheidung sollte wegen ihrer Tragweite dem Rat

...

47/1/83

vorbehalten bleiben. Der Bundesrat weist darauf hin, daß sich das Verfahren nach Artikel 2 des Beschlusses des Rates vom 13. Juli 1987 (87/373/EWG) nur auf die Durchführung von Vorschriften bezieht und daß im Zusammenhang mit den Durchführungsbefugnissen der Kommission dem Modell "Regelungsausschuß" der Vorzug zu geben ist. Er erinnert daher an seinen Beschluß vom 27. Juni 1986 - BR-Drucksache 100/86 (Beschluß) -.

- R 12. Die in Artikel 20 Abs. 1 erster Spiegelstrich vorgesehene Ermächtigung für die Kommission, die im Anhang zur Richtlinie enthaltene Liste der Tätigkeiten zu erweitern, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, sollte gestrichen werden. In dieser Liste wird der Anwendungsbereich der Richtlinie substantiell festgelegt. Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie ginge über den Erlass bloßer Durchführungsvorschriften hinaus.